

BEKANNTMACHUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG GOETHESTRASSE IM GEMEINDEBEZIRK GÖTTELBORN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.6.2017 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung einer Abrundungssatzung für den Bereich Goethestraße im Gemeindebezirk Göttelborn beschlossen. In seiner Sitzung am 19.4.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied den Entwurf der Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen wird.

Ziel der Abrundungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Nutzung des Geltungsbereichs. Eine Bebauung der Grundstücke ist derzeit nicht genehmigungsfähig, da planungsrechtlich zwischen den Gebäuden Hermann-Löns-Str. 2 und Goethestraße 44 gemäß § 35 BauGB der Außenbereich beginnt. Der ca. 1230 m² große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Göttelborn, Flur 3, die Flurstücke 86/2, 87/3 und 87/4. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem beigefügten Lageplan (ohne Maßstab) zu entnehmen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans des Regionalverbands Saarbrücken ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der Abrundungssatzung „Goethestraße“ liegt **in der Zeit vom 7.6.2018 bis einschließlich 9.7.2018** während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Quierschied, Rathausstraße 9, 1. OG öffentlich aus. Während der Offenlage können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Quierschied eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Quierschied, 28.5.2018
Der Bürgermeister
-Lutz Maurer-

LAGEPLAN, OHNE MAßSTAB

Geltungsbereich der Abrundungssatzung Goethestraße in der Gemeinde Quierschied, Gemeindebezirk Götterborn

